

Das Büro des Grossen Rats des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20	MO 39	397
----	-------	-----

Frauenfeld, 28. Februar 2024

Motion von Toni Kappeler vom 26. Oktober 2022 „Angemessene Entschädigung für die oberste Behörde im Kanton“ (20/MO 39/397): Antrag auf Erledigung durch Abschreibung am Protokoll

Ausgangslage

Am 26. Oktober 2022 hat Toni Kappeler die Motion „Angemessene Entschädigung für die oberste Behörde im Kanton“ (20/MO 39/397) eingereicht.

Das Büro des Grossen Rates hat seiner Sitzung vom 8. November 2022 diese Motion der Fachkommission „Revision GOCR 2024“ für die Aufnahme und Beratung des Motionsanliegens zugewiesen.

Mit Botschaft und Medienmitteilung vom 19. bzw. 23. Juni 2023 zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOCR) und des Beschlusses des Grossen Rats über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen (im folgenden „Entschädigungsbeschluss“) informierte das Büro des Grossen Rates, dass mit der vorgeschlagenen massvollen Erhöhung der Sitzungsgelder, der Fraktionsentschädigungen und der Aufwandentschädigungen das Motionsanliegen aufgenommen wurden und die Motion mit Verabschiedung des revidierten Entschädigungsbeschlusses durch den Grossen Rat am Protokoll abgeschrieben werden soll.

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 28. Februar 2024 dem revidierten Entschädigungsbeschluss und damit der vom Büro des Grossen Rates beantragten Erhöhung der Sitzungsgelder, der Fraktionsentschädigungen und der Aufwandentschädigungen mit 87:25 Stimmen zugestimmt.

Antrag

Da das Motionsanliegen erfüllt wurde, beantragen wir Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, der Erledigung der Motion von Toni Kappeler vom 26. Oktober 2022 „Angemessene Entschädigung für die oberste Behörde im Kanton“ (20/MO 39/397) in sinngemässer Anwendung von § 47 Abs. 2 GOGR durch Abschreibung am Protokoll zuzustimmen.

Präsident des Grossen Rats



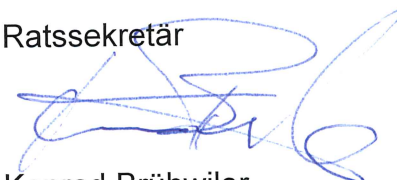
Andreas Zuber

Ratssekretär



Bruno Lüscher

Ratssekretär



Konrad Brühwiler

Beilage:

- Motion von Toni Kappeler vom 26. Oktober 2022 „Angemessene Entschädigung für die oberste Behörde im Kanton“ (20/MO 39/397)